

Beitragssätze, Grenzwerte und Beiträge

Gültig ab 1. Januar 2016

Beitragssätze

		Beitragssatz in %	Arbeitnehmeranteil in %
Krankenversicherung	allgemeiner Beitragssatz ¹⁰⁾¹⁸⁾ mit gesetzlichem Krankengeldanspruch	14,60	7,30 ¹⁷⁾
	ermäßigter Beitragssatz ¹⁰⁾¹⁸⁾ ohne gesetzlichen Krankengeldanspruch¹⁹⁾	14,00	7,00 ¹⁷⁾
	Beitrag aus Renten und Versorgungsbezügen ¹⁰⁾¹⁷⁾¹⁸⁾	14,60	14,60 ⁸⁾
	zusätzlicher Beitragssatz gilt für alle beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder ²²⁾	1,20	1,20
Pflegeversicherung	Eltern ¹⁶⁾	2,35	1,175 ¹⁾
	Kinderlose ¹⁶⁾	2,60	1,425 ¹⁾
Rentenversicherung	allgemein	18,70	9,35
	Knappschaft Bahn See	24,80	9,35
Arbeitslosenversicherung		3,00	1,50
Umlageversicherung (nur für Arbeitgeber)	U1 – Erstattungssatz 50 %	1,50	
	U1 – Erstattungssatz 70 %	2,00	
	U1 – Erstattungssatz 80 %	3,90	
	U2 – Mutterschaftsleistungen	0,37	
	Insolvenzgeldumlage	0,12	

Grenzwerte

		Krankenversicherung/ KV	Pflegeversicherung/ PV	Rentenversicherung/RV Arbeitslosenversicherung/ALV		Rentenversicherung Knappschaft Bahn See	
				West	Ost	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze	monatl.	4.237,50 €	4.237,50 €	6.200,00 €	5.400,00 €	7.650,00 €	6.650,00 €
	jährl.	50.850,00 €	50.850,00 €	74.400,00 €	64.800,00 €	91.800,00 €	79.800,00 €
Geringfügigkeitsgrenze ²⁾	monatl.	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Der Arbeitgeber trägt bei Auszubildenden den Beitrag allein bis zu einem Arbeitsentgelt von	monatl.	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €
Krankenversicherungspflichtgrenze	jährl.	56.250,00 €	50.850,00 €	für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert (PKV) waren			

Beiträge

Für Arbeitnehmer errechnen die Arbeitgeber die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt nach den oben genannten Beitragssätzen. Der Arbeitgeber trägt grundsätzlich die Hälfte der Beiträge des Mitgliedes aus dem Arbeitsentgelt; in der Krankenversicherung trägt der Versicherte die Beiträge nach dem zusätzlichen Beitragssatz alleine. Das gilt im Regelfall auch für die Beiträge zur Krankenversicherung der freiwillig versicherten Arbeitnehmer und Vorruhestands-geldbezieher. Die Beiträge für freiwillig versicherte Mitglieder sind nachstehend abgedruckt. **Nähere Informationen erhalten Sie in jeder KKH Servicestelle.**

Freiwillig versicherte Arbeitnehmer

		mit Anspruch auf Krankengeld nach der 6. Woche					ohne Anspruch auf Krankengeld ⁵⁾					
		Monatsbeitrag ³⁾ aus 4.237,50 € ⁴⁾			Krankengeld	Monatsbeitrag ³⁾ aus 4.237,50 € ⁴⁾						
		Arbeitnehmer- anteil KV ²¹⁾	gesamt KV ¹⁷⁾	Arbeitnehmer- anteil PV	gesamt PV ¹⁶⁾	gesamt	max/Tag	Arbeitnehmer- anteil KV ²¹⁾	gesamt KV ¹⁷⁾	Arbeitnehmer- anteil PV	gesamt PV ¹⁶⁾	
Angestellte und Arbeiter	Eltern ¹⁶⁾	360,19 €	669,53 €	49,79 €	99,58 €	769,11 €	98,88 €	347,47 €	644,10 €	49,79 €	99,58 €	743,68 €
	Kinderlose ¹⁶⁾	360,19 €	669,53 €	60,38 €	110,18 €	779,71 €	98,88 €	347,47 €	644,10 €	60,38 €	110,18 €	754,28 €

Selbstständige – einschließlich Existenzgründer

		nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 2.178,75 € ⁷⁾				nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 2.178,76 € bis 4.237,49 € ³⁾				monatl. Einnahmen ab 4.237,50 € ⁴⁾			
		Monatsbeitrag/-prämie ³⁾			Kranken- geld	beitragspflichtige Ein- nahmen x Beitragssatz ³⁾			Kranken- geld	Monatsbeitrag/-prämie ³⁾			Kranken- geld
Krankengeldanspruch		KV ²¹⁾	PV ⁶⁾	gesamt	max/Tag	KV ²¹⁾	PV ⁶⁾	max/Tag	KV ²¹⁾	PV ⁶⁾	gesamt	max/Tag	
– ohne Krankengeld	Eltern ¹⁶⁾	331,18 €	51,20 €	382,38 €	–	15,2 %	2,35 %	–	644,10 €	99,58 €	743,68 €	–	
	Kinderlose ¹⁶⁾	331,18 €	56,65 €	387,83 €	–	15,2 %	2,60 %	–	644,10 €	110,18 €	754,28 €	–	
– mit Krankengeld Comfort nach der 6. Woche ¹⁹⁾	Eltern ¹⁶⁾	344,25 €	51,20 €	395,45 €	50,84 €	15,8 %	2,35 %	98,88 €	669,53 €	99,58 €	769,11 €	98,88 €	
	Kinderlose ¹⁶⁾	344,25 €	56,65 €	400,90 €	50,84 €	15,8 %	2,60 %	98,88 €	669,53 €	110,18 €	779,71 €	98,88 €	
– für Krankengeld Premium von der 4. bis zur 6. Woche ²⁰⁾		21,79 €	–	21,79 €	50,84 €	1,0 %	–	98,88 €	42,38 €	–	42,38 €	98,88 €	

		nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 1.452,50 € ⁷⁾				nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 1.452,51 € bis 4.237,49 € ³⁾			
		Monatsbeitrag/-prämie ³⁾			Kranken- geld	beitragspflichtige Ein- nahmen x Beitragssatz ³⁾			Kranken- geld
Krankengeldanspruch		KV ²¹⁾	PV ⁶⁾	gesamt	max/Tag	KV ²¹⁾	PV ⁶⁾	max/Tag	
– ohne Krankengeld	Eltern ¹⁶⁾	220,78 €	34,13 €	254,91 €	–	15,2 %	2,35 %	–	
	Kinderlose ¹⁶⁾	220,78 €	37,77 €	258,55 €	–	15,2 %	2,60 %	–	
– mit Krankengeld Comfort nach der 6. Woche ¹⁹⁾	Eltern ¹⁶⁾	229,50 €	34,13 €	263,63 €	33,89 €	15,8 %	2,35 %	98,88 €	
	Kinderlose ¹⁶⁾	229,50 €	37,77 €	267,27 €	33,89 €	15,8 %	2,60 %	98,88 €	
– für Krankengeld Premium von der 4. bis zur 6. Woche ²⁰⁾		14,53 €	–	14,53 €	33,89 €	1,0 %	–	98,88 €	

Selbstständige aufgepasst:
Attraktive KKH
Krankengeldtarife

Mehr Infos unter:
www.kkh.de/krankengeld

Sonstige freiwillig Versicherte – ohne Anspruch auf Krankengeld

		nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 968,33 € ⁷⁾⁹⁾			nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 968,34 € bis 4.237,49 € ³⁾			monatl. Einnahmen ab 4.237,50 € ⁴⁾		
		Monatsbeitrag ³⁾			beitragspflichtige Einnahmen x Beitragssatz ³⁾			Monatsbeitrag ³⁾		
		KV ²¹⁾	PV ⁶⁾	gesamt	KV ²¹⁾	PV ⁶⁾	max/Tag	KV ²¹⁾	PV ⁶⁾	gesamt
– nicht hauptberuflich Erwerbstätige										
– Beamte – Vorruhestands- geldbezieher – Kinder im Vorschul- alter und an allge- meinbildenden Schulen	Eltern ¹⁶⁾	147,19 €	22,76 €	169,95 €	15,2 %	2,35 %	–	644,10 €	99,58 €	743,68 €
	Kinderlose ¹⁶⁾	147,19 €	25,18 €	172,37 €	15,2 %	2,60 %	–	644,10 €	110,18 €	754,28 €
– Rentner und Beamten- pensionäre ⁸⁾⁹⁾¹⁵⁾¹⁷⁾	Eltern ¹⁶⁾	153,00 €	22,76 €	175,76 €	15,8 %	2,35 %	–	669,53 €	99,58 €	769,11 €
	Kinderlose ¹⁶⁾	153,00 €	25,18 €	178,18 €	15,8 %	2,60 %	–	669,53 €	110,18 €	779,71 €
– Ehegatten, die nicht oder nicht hauptberuflich erwerbstätig sind ¹¹⁾	Eltern ¹⁶⁾							322,06 €	49,79 €	371,85 €
	Kinderlose ¹⁶⁾							322,06 €	55,09 €	377,15 €

Studenten und Berufsfachschüler

		Monatsbeitrag ³⁾		
		KV ²¹⁾	PV	gesamt
– Studenten bei Versi- cherungspflicht ¹²⁾	Eltern ¹⁶⁾	68,17 €	14,03 €	82,20 €
	Kinderlose ¹⁶⁾	68,17 €	15,52 €	83,69 €
– Studenten im 1. Se- mester nach der Ver- sicherungspflicht ¹³⁾	Eltern ¹⁶⁾	110,58 €	22,76 €	133,34 €
	Kinderlose ¹⁶⁾	110,58 €	25,18 €	135,76 €
– Studenten bei weiterer freiwilliger Versicherung		siehe „Sonstige freiwillig Versicherte“		

Anmerkungen

- Im Freistaat Sachsen tragen die Arbeitnehmer 1,675 % bzw. 1,925 % (siehe Nr. 16), die Arbeitgeber 0,675 %, weil dort die gesetzlichen Feiertage nicht um einen Tag gemindert wurden.
- In der RV besteht bei Beschäftigungsbeginn nach dem 31.12.2012 Versicherungsfreiheit nur auf Antrag.
- Gerundet wird nach den kaufmännischen Regeln.
- Bemessungswert = monatliche Beitragsbemessungsgrenze.
- Die Versicherung ohne Anspruch auf Krankengeld kann durch den Arbeitnehmer nicht gewählt werden. Sie erfolgt nur, wenn kraft Gesetzes kein Anspruch auf Krankengeld besteht.
- Mitglieder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege eigene Ansprüche auf Beihilfe haben, zahlen grundsätzlich die Hälfte des Pflegeversicherungsbeitrags (PV). Hinzu kommt ggf. der Zuschlag von 0,25 % für Kinderlose (siehe Nr. 16).
- Gesetzlicher Mindestbemessungswert bei Selbstständigen = 3/4 der monatlichen Bezugsgröße, mit Gründungszuschuss bzw. Nichtvermögende = 1/2 der monatlichen Bezugsgröße, bei sonstigen freiwillig Versicherten = 1/3 der monatlichen Bezugsgröße (monatliche Bezugsgröße = 2.905,00 €).
- Die Eigenbelastung vermindert sich bei Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung um den Anteil bzw. Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind von Rentnern allein zu tragen.
- Für Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) mit Einnahmen unter 968,33 € errechnen sich die Beiträge nach den tatsächlichen Einnahmen, wenn eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllt ist.
- Zuzüglich zusätzlicher Beitragssatz.
- Bemessungswert = 2.118,75 € (= 1/2 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze). Bei gemeinsamen monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen beider Ehegatten unter 4.237,50 € ist eine günstigere Beitragsbemessung möglich. Wir beraten Sie gern.

**Die KKH geht auf Ihre persönlichen Wünsche und Bedürfnisse ein und bietet Ihnen daher individuelle Wahltarife an. Entscheiden Sie sich für einen Wahl-tarif der KKH: Profitieren Sie von erweiterten Leis-tungen oder sparen Sie bis zu 400 Euro. Unsere maßgeschneiderten Wahltarife machen es möglich! Wir beraten Sie gern.
Nähere Infos unter: www.kkh.de/tarife**

- Monatlicher Bemessungswert = 597,00 € (BAföG-Bedarfssatz). Ab 01.01.2016 gilt/ galt der Beitragssatz von 11,42 % (einschließlich zusätzlicher Beitragssatz von 1,2 %).
- Der Beitragssatz zur studentischen Pflichtversicherung von 11,42 % gilt. Monatlicher Bemessungswert = mindestens 968,33 €; bei höheren Einkünften gelten die tatsächlichen Bezüge.
- Es muss sich um den Zuschuss nach § 93 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder § 16b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) handeln.
- Für freiwillig versicherte Rentner und Beamtenpensionäre gilt für die KV-Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten) und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit der allgemeine Beitragssatz (14,6 % zzgl. zusätzlicher Beitragssatz 1,2 %). Für andere Einnahmen gilt der ermäßigte Beitragssatz (14,0 % zzgl. zusätzlicher Beitragssatz 1,2 %).
- Kinderlose zahlen seit 01.01.2005 zur PV einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten. Das gilt nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres und für die vor 1940 Geborenen.
- Der Arbeitgeber bzw. der Rentenversicherungsträger beteiligt sich zur Hälfte nach dem allgemeinen bzw. ermäßigten Beitragssatz; hier also mit 7,30 % bzw. 7,00 %.
- Seit 01.01.2015 gelten bundesweit für alle Krankenkassen abgesenkte Beitragssätze. Diese beinhalten den vom Versicherten alleine zu tragenden Beitragssatz-anteil (bis 31.12.2014: 0,9 %) nicht mehr.
- Selbstständige können das gesetzliche Krankengeld Comfort wählen. Für die Krankenversicherung gilt dann der allgemeine Beitragssatz.
- Als Ergänzung zum Krankengeld Comfort (siehe 19) können Selbstständige den attraktiven Wahltarif Krankengeld Premium wählen.
- Einschließlich zusätzlicher Beitragssatz.
- 1,2 % gelten für Renten und Versorgungsbezüge der Versicherungspflichtigen erst ab 01.03.2016. Bis 28.02.2016 gelten 0,9 % aus Vorjahr weiter.